

Hauslotterie, Poker, Hütchenspiele

Aktuelle Fragen des Glücksspielrechts standen im Mittelpunkt des Vortrags von a. o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek beim Juristischen Workshop am 26. März 2009 im BMI.

Die in Österreich für Glücksspiele geltende Rechtsgrundlage stammt aus dem Jahr 1989. „Sie wurde häufig novelliert, nicht zuletzt deshalb, weil sie auch in der Rechtsprechung sehr extensiv ausgelegt wurde und daher Konkretisierungen erfahren musste“, erklärte a. o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek, Vorstand des *Zentrums für Glücksspielforschung* der Universität Wien.

Die Frage zu beantworten, was überhaupt ein Glücksspiel ist, bereitet der Rechtswissenschaft bis heute Probleme. Nachdem der Versuch einer demonstrativen Aufzählung der Glücksspiele in einer Verordnung – vor allem aufgrund von Reserve- und Deckausdrücken der „Halbwelt“ für die verschiedenen Spiele – scheiterte, hat der Gesetzgeber im Glücksspielgesetz 1989 eine allgemeine Umschreibung eingeführt: Überwiegt der Zufall, was den Ausgang eines Spiels betrifft, dann liegt ein Glücksspiel vor – dazu zählen die klassischen Casinospiele, wie Roulette, Baccara und verschiedene Kartenspiele inklusive Poker. Unter den Begriff des Glücksspiels fallen aber auch scheinbar neue Spiele, so wie die Hauslotterie, denn „wer ein Los kauft, kauft damit nur die Hoffnung“, betonte Strejcek.

Aufgrund des in Österreich in der Verfassung geregelten Glücksspielmonopols sind Spielbanken aufgrund der Konzessionsvergabe beschränkt; Inhaber der Konzession zur Betreibung von Spielbanken sind die *Casinos Austria*. „Bei der Gründung einer Spielbank gelten weitaus strengere Vorschriften, als für eine gewöhnliche Kapitalgesellschaft, insbesondere was die Herkunft der Mittel zum Betrieb betrifft. Es muss sich um „weißes Geld“ handeln, damit das „Einsickern“ der organisierten Kriminalität verhindert werden kann“, erläuterte Strejcek.

Elektronische Ausspielung. Zur Thematik der „elektronischen Ausspielung“ legte Strejcek dar, dass die *Österreichischen Lotterien* Inhaberin der Ausspielungskonzessionen für die „klassischen Ausspielungen“, wie



a. o. Univ.-Prof. Gerhard Strejcek: Bei der Hauslotterie handelt es sich um eine Ausspielung, die im Glücksspielgesetz nicht näher geregelt und daher unzulässig ist.

„Lotto 6 aus 45“, „Bingo“ oder Nummernlotterien, sei und daher auch das ausschließliche Recht der elektronischen Ausspielung inne habe: „Die einzige legale Glücksspielplattform ist jene, welche die Konzession besitzt. Alle anderen sind fragwürdig – genau genommen rechtswidrig. Ob dagegen auch faktisch vorgegangen werden kann, ist jedoch eine andere Frage.“

Hütchenspiel. Schwierig zu bewerten ist das „Hütchenspiel“ – es zählt zu den Geschicklichkeitsspielen, ist daher vom Anwendungsbereich des Glücksspielgesetzes ausgenommen und kann nur im Falle eines nachgewiesenen Betrugs strafrechtlich verfolgt werden. Nach Strejcek wäre es denkbar, dieses Spiel ausdrücklich nach dem Strafrecht zu verbieten – damit würde zumindest die Verfolgung erleichtert werden und die Behörde wären nicht mehr darauf angewiesen, Beweise für einen Betrug zu sammeln.

Pokerspiel. „Wirtschaftlich gesehen nimmt das Lebendspiel ab, auch bei den Automaten ist eher ein Abwärtstrend zu verzeichnen, wohingegen das

anonyme Spiel im Internet im Steigen begriffen ist“, erläuterte der Glücksspielexperte. Eine Ausnahme ist der „Pokerboom“, der aus den USA kommt, wo oft ohne Limits gespielt wird und Turniere die Menschen anziehen. Strejcek schilderte den „Glücksspielstreit“ in Bezug auf das Pokern: Profis seien der Meinung, dass wegen des Bluffens das Geschicklichkeitselement überwiege und sogar bei einigen Varianten ein wesentliches Gestaltungselement ist.

Poker wäre nach dieser Ansicht kein Glücks-, sondern ein Geschicklichkeitsspiel. „Es gibt statistische Gutachten, die vom Verwaltungsgerichtshof als maßgeblich erachtet wurden und belegen, dass sämtliche gängige Varianten unter die Glücksspieldefinition fallen“, führte Strejcek aus. Es sei daher davon auszugehen, dass Poker unter die Generalklausel des Glücksspielgesetzes falle.

Hauslotterien. Laut Strejcek ist jede Ausspielung bewilligungspflichtig, wenn sie einen bestimmten Wert erreicht. Die Immobilienlotterie ist jedoch nicht ausdrücklich im Glücksspielgesetz geregelt. Daher bleibt derzeit die Frage offen, wer Immobilienlotterien durchführen darf. Bei der Hauslotterie handle es sich um eine Ausspielung, die im Glücksspielgesetz nicht näher geregelt und daher unzulässig sei: „Solche Glücksspiele sind nicht nur für jene verboten, die unternehmerisch tätig werden, sondern natürlich auch für alle, die nur einmalig ein solches Glücksspiel veranstalten.“

Glücksspielgesetzes-Novelle. Mit der sich in Vorbereitung befindlichen Novelle des Glücksspielgesetzes sei eine Präzisierung des Begriffs der „Ausspielung“ zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf die Hauslotterie. Außerdem solle ein neuer Konzessionstyp für Automaten Casinos geschaffen werden. Diese sollen künftig nur mit zumindest 15 Automaten betrieben werden dürfen. Strejcek: „Dies würde das Ende für die Hinterzimmer-Automaten bedeuten.“
Michaela Löff